

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 7. Juli 1995

- G 5 c Obfelden und Affoltern a.A. Wasserversorgung der Gemeinde Obfelden.
(G 13 c) Grundwasserfassung Mettenholz (GWR c 11-2). Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen.

Im Auftrag des Gemeinderates Obfelden erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten Nr. 2954/1+2 vom 8. Januar 1974 und 17. September 1987 die Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Mettenholz (GWR c 11-2). Mit Eingabe vom 23. Februar 1988 unterbreitete die Gemeinde die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW). Dieses nahm am 7. März 1988 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 19. April 1988 setzte der Gemeinderat Obfelden die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Der Gemeinderat Affoltern a.A. beschloss am 5. Juli 1988, die Schutzzonenfestsetzung solange zurückzustellen, bis die definitive Linienführung der Nationalstrasse N 4 vorliegt und bis ein Vorschlag mit verkleinerten Schutzzonen ausgearbeitet ist.

In der Folge wurde ein Markierversuch durchgeführt, um die Schutzzonengrenzen genauer festlegen zu können. Im Bericht vom 12. November 1993 kommt das obengenannte Geotechnische Büro zum Schluss, dass die Ausdehnung der Schutzzonen auf Gemeindegebiet von Affoltern a.A. beträchtlich verkleinert werden können. Mit Eingabe vom 27. April 1994 wurde dem AGW ein überarbeiteter Schutzzonenplan und ein entsprechendes Reglement eingereicht. Mit Schreiben vom 6. Mai 1994 nahm dieses im Sinne einer erneuten Vorprüfung zu den Entwürfen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 28. Juni und 1. November 1994 setzten der Gemeinderat Obfelden, mit Beschlüssen vom 6. September und 25. Oktober 1994 der Gemeinderat Affoltern a.A. die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Affoltern vom 20. Juni 1995 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Mettenholz gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Obfelden und Affoltern a.A..

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Obfelden vom 28. Juni und 1. November 1994 sowie Affoltern a.A. vom 6. September und 25. Oktober 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Mettenholz (GWR c 11-2) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 2954/5) 1:2'500 vom April 1994
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Mettenholz (GWR c 11-2).

II. Die Gemeinderäte Obfelden und Affoltern a.A. werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Obfelden, 8912 Obfelden, den Gemeinderat Affoltern a.A., 8910 Affoltern a.A., die Wasserversorgung Obfelden, 8912 Obfelden, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 7. Juli 1995
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

